

# Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design**

Band (Jahr): **2 (1989)**

Heft 7

PDF erstellt am: **27.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Schafe im Wald

Der freie Zutritt zum Wald wird nicht nur im Zivilgesetzbuch, sondern auch von der Verordnung über die Forstpolizei gewährleistet. Deshalb sind Einfriedungen in Waldarealen unzulässig. Ausnahmen sind nur möglich, wo sich der Eigentümer zu Recht auf den Ortsgebrauch berufen kann. Da nun im Kanton Tessin das Vieh generell durch Einzäunung der Wiesen, nicht aber der Wälder am Entlaufen gehindert wird, müssen Einzäunungen abgerissen werden, die ein Schafzüchter quer durch sein Waldareal legte.

Bundesgericht  
(Pra. 3/1989, Nr. 57)

## Provisionsmätzchen

Verpflichtet sich eine aus zwei Architekten bestehende Kollektivgesellschaft zur Bezahlung einer Vermittlerprovision von 3 Prozent vom Kaufpreis, so ist diese geschuldet, auch wenn das ursprüngliche Projekt Änderungen unterworfen werden musste. Deshalb hebt der Umstand, dass das zur Überbauung vorgesehene Gebiet vorgängig noch einer Landumlegung unterzogen werden musste, die Verpflichtung zur Bezahlung des vereinbarten Maklerlohns nicht auf.

Bundesgericht  
(Pra. 4/1989, Nr. 85)

## Rechtswidrige Planungszone

Die Kantone sind an sich zum Erlass von Planungszone zur Kulturlandsicherung verpflichtet. Aber als unhaltbar erweist sich eine Planungszone, wenn sie sich auf Bauland bezieht, das sich inmitten überbauten Gebiets befindet und dessen Umzonung in die Landwirtschaftszone weder von der Gemeinde noch vom Kanton ins Auge gefasst wird. Andere Planungszwecke, beispielsweise ein Projekt zur Verdichtung der Überbauung innerhalb der Bauzonen, dienen zwar der haushälterischen Nutzung des Bodens und tragen damit indirekt zur Erhaltung landwirtschaftlichen Kulturlandes bei; aber sie dürfen nicht auf dem Umweg über Planungszone anvisiert werden.

Bundesgericht  
(Pra. 4/1989, Nr. 78)

## Eine Erfindung, die keine war

Patentfähig sind grundsätzlich nur Erfindungen, die Elemente der Neuheit enthalten, in denen sich technischer Fortschritt manifestiert und die sich damit durch eine eindeutige «Erfindungshöhe» auszeichnen, durch eine Leistung also, die sich nicht beinahe automatisch einem ausgewiesenen Fachmann aufgrund des allgemein greifbaren Standes der Technik aufdrängen würde. Aus diesem Grund ist ein Patent für eine Strassenreinigungsmaschine nichtig, das in seinen konstruktiven Elementen kaum wesentlich abweicht von einem bereits patentierten, auf das Jahr 1966 zurückgehenden ähnlichen Gerät.

Handelsgericht ZH  
(ZR 7/1988, Nr. 91)

## Flächenakrobatik

Ausnutzungsziffern dienen primär der Festlegung der baulichen Dichte in der einzelnen Zone; massgebend ist der Umfang der Bauten im Verhältnis zur Grösse der Parzelle.

Deshalb ist es keineswegs entscheidend, ob eine Geschossfläche durchgehend

als Boden ausgestaltet ist oder teilweise offenbleibt.

Erfolglos muss ein Bauherr mit dem Begehren sein, die offenen Flächen in den Lichthöfen (Podestöffnungen), die offenen Räume zwischen Liftkabine und Liftschachtrand sowie die Schächte in den Bad/WC- und Dusche/WC-Räumen nicht in die anrechenbaren Geschossflächen einzubeziehen mit der Behauptung, sie würden gar keine Flächen darstellen.

Verwaltungsgericht LU  
LGVE 1987, II., Nr. 2

## Nichteinzonung ist keine Enteignung

Wird bei der erstmaligen Schaffung einer raumplanerischen Grundordnung eine Parzelle keiner Bauzone zugewiesen, so liegt selbst dann, wenn das Areal nach früherem Recht überbaut werden konnte, eine Nichteinzonung vor.

Sie wirkt sich auch dann nicht als Enteignung aus, wenn es sich um erschlossenes oder erschliessbares Land handelt: Das Grundstück ist planungsrechtlich nicht baureif und deshalb nicht als Bauland anzusprechen.

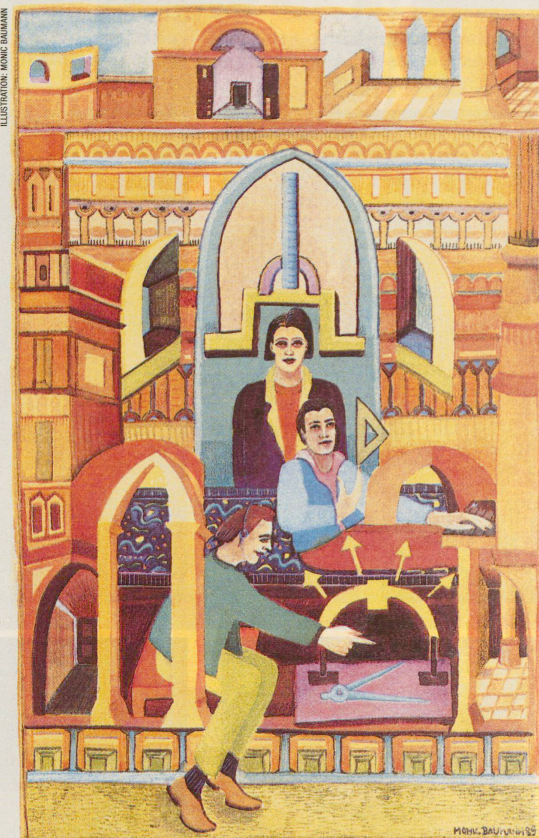
Bundesgericht  
(Pra. 3/1989, Nr. 56)

## Transparenz für Subventionen

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz räumt gesamtschweizerischen Landschaftsschutzvereinigungen unter bestimmten Voraussetzungen ein Beschwerderecht ein. Dieses Recht kann jedoch nur wahrgenommen werden, wenn die einschlägigen Organisationen von den entsprechenden Vorgängen Kenntnis erhalten. Deshalb sind inskünftig die Verfügungen über die Gewährung von Bundesbeiträgen an Meliorationen in einem amtlichen Blatt zu eröffnen.

Bundesrat  
(VPB IV, 1988, Nr. 61)

# Kein Künstler unterm Dach



Keine Künstler – wenigstens nicht wie Maler, Bildhauer oder Musiker – sind die Architekten. Dies befand das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, und das Bundesgericht deckte diese enge Kunstdefinition. Streitpunkt war ein Dachausbau in Zürich, in dem die Entwurfsabteilung eines Architekturbüros mit vier Arbeitsplätzen untergebracht wurde. Die bisherige Zürcher Bauordnung gestattet Dachausbauten jedoch nur zu Wohn- oder eben Künstlerzwecken. Die erste Instanz hatte den Ar-

chitekten noch eine «gewisse künstlerische Leistung» auch im Sinn der Bauordnung zugebilligt. Anderer Meinung sind aber Verwaltungs- und Bundesgericht: Der Sinn von Dachausbauten sei es, Raum zu schaffen für Leute, die Mühe haben, anderswo unterzukommen, hingegen «war wohl nicht beabsichtigt (in der Bauordnung, Red.) grösseren Betrieben zu ermöglichen, einzelne kreativ tätige Abteilungen in Dachgeschossen von Bauten in der Wohnzone unterzubringen».

Bundesgericht

## USM gewinnt Prozess

Das USM-Haller-Möbelbausystem steht in der Bundesrepublik unter dem Schutz des Urheberrechtes. Das hat der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ent-

schieden, indem er einen Rekurs der Dortmunder Firma DULA-Werke abwies. Damit geht ein jahrelanger Rechtsstreit zu Ende.

BGH